



Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Märkte und
Messen der Gemeinde Eching
(Marktgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit	3
§ 5 Gebührenrückerstattung	4
§ 6 In-Kraft-Treten	4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte und Messen der Gemeinde Eching (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und dem Christkindlmarkt der Gemeinde Eching dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes, und des Christkindlmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt je Markt pro Standplatz
 1. auf dem Wochenmarkt monatlich 16,00 Euro
 2. auf dem Christkindlmarkt der Gemeinde Eching pro Tag 25,00 Euro, inkl. Strom für Geräte bis 300 Watt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von gemeindlichen Versorgungseinrichtungen für Strom ist
 1. auf dem Wochenmarkt als Kostenersatz eine Pauschale in Höhe von 7,70 Euro monatlich zu entrichten.
 2. auf dem Christkindlmarkt der Gemeinde Eching bei Nutzung von Geräten über 300 Watt ein Kostenersatz in Höhe von 1,00 Euro pro 100 Watt zu entrichten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde Eching zu überweisen.

- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes oder Christkindlmarktes der Gemeinde Eching trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Eching, 11.03.2013

Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister